

4333 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Gesundheitsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung geändert wird

Das geltende Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung sieht ausnahmslos die Verwendung eines Impfstoffes aus lebenden, abgeschwächten Erregern (attenuierten Viren) vor.

In bestimmten indizierten Fällen, z.B. Kontraindikationen bei Personen mit Immunschwächen, ist es zwar angebracht, auch solche Personen gegen übertragbare Kinderlähmung zu immunisieren, doch ist in diesen Fällen entgegen dem derzeit im Gesetz allein vorgeschriebenen Impfstoff aus Lebendviren ein Totimpfstoff vorzuziehen.

Um nun den genannten Personenkreis nicht völlig von öffentlichen Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung auszuschließen, soll durch die vorliegende Novelle die gesetzliche Vorgabe eines bestimmten Impfstoffes entfallen. Dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend wird zwar auch in Zukunft grundsätzlich der orale Impfstoff zur Grundimmunisierung verwendet werden, in den oben erwähnten Fällen soll künftig aber auch im Rahmen öffentlicher Schutzimpfungen die Verwendung eines parenteralen Impfstoffes möglich sein.

Der Gesundheitsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

4333 d.B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 07 14

Bernhard Gauster  
Berichterstatter

Dr. Alois Pumberger  
Vorsitzender